

# MITTEILUNGSBLATT

DER  
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



99. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2019/20

Ausgegeben am 24. 09. 2020

48.a Stück

---

## Verordnung des Rektorats COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen gemäß § 3 Abs. 3 C-HAV für die Zulassungsprüfung Sport für das Wintersemester 2020/21

Beschluss des Rektorats vom 24.09.2020

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: [https://online.uni-graz.at/kfu\\_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1](https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1)

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.  
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.  
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

# Verordnung des Rektorats

## COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen gemäß § 3 Abs. 3 C-HAV für die Zulassungsprüfung Sport für das Wintersemester 2020/21



Aufgrund von § 3 Abs. 3 der „Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 (COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV)“, BGBl. II Nr. 224/2020, hat das Rektorat der Universität Graz für die Zulassungsprüfung Sport die folgenden Anpassungen der Hygienemaßnahmen gem. § 3 Abs. 1 C-HAV beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung ist für die Durchführung der Zulassungsprüfung zur Feststellung der sportlichen Eignung für das Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaften und das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Bewegung und Sport für das Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 anzuwenden.

### § 2 Anmeldung und Gruppeneinteilung

- (1) Vor Beginn der Zulassungsprüfung haben sich die StudienwerberInnen bei einer Informationsstation vor dem Eingang zum Prüfungsgelände anzumelden und einen ausgefüllten COVID-19-Fragebogen vorzulegen. Wird kein ausgefüllter Fragebogen vorgelegt, ist eine Teilnahme an der Zulassungsprüfung nicht möglich.
- (2) Vor dem Betreten des Prüfungsgeländes kann eine verpflichtende kontaktlose Fiebermessung für die StudienwerberInnen vorgesehen werden.
- (3) Die StudienwerberInnen werden in Testgruppen von höchstens 20 Personen eingeteilt und erhalten ihre Stationsnummern.
- (4) Nach der Einteilung der Testgruppen haben die StudienwerberInnen die Möglichkeit sich im Freien aufzuwärmen oder auf auf markierten Plätzen der Freitribüne zu warten.

### § 3 Mindestabstand und Mund-Nasen-Schutz

- (1) Auf dem gesamten Prüfungsgelände muss zwischen allen Personen ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter (Mindestsicherheitsabstand) eingehalten werden. Eine Unterschreitung des Mindestabstands ist ausschließlich während Tests, bei denen die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Eigenart der betreffenden Sportart nicht möglich ist, zulässig. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.

- (2) Auf dem Prüfungsgelände haben alle Personen grundsätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung („Mund-Nasen-Schutz“, kurz: „MNS“) zu tragen. Die StudienwerberInnen haben ihren MNS selbst mitzubringen. Die Abnahme des MNS ist nur während des Aufwärmens im Freien und während eines Tests auf Anweisung der Aufsichtsperson gestattet.

#### **§ 4 Bewegung zwischen den Teststationen**

- (1) Bei Testbeginn werden die StudienwerberInnen von einer Aufsichtsperson zu den Wartebereichen der Teststationen geführt. In den Wartebereichen ist ein Mindestabstand von 1 m zwischen den Personen einzuhalten. Entsprechende Markierungen werden in den Wartebereichen angebracht.
- (2) Ein Wechsel zur folgenden Teststation erfolgt erst, wenn die folgende Teststation frei ist und die StudienwerberInnen der betreffenden Gruppe von einer Aufsichtsperson dazu aufgefordert werden.
- (3) Nach dem Abschluss aller Tests oder dem Nichtbestehen eines Tests entsprechend den Regeln der Ergänzungsprüfung haben die StudienwerberInnen das Prüfungsgelände umgehend zu verlassen.

#### **§ 5 Desinfektion**

An allen Teststationen ist Desinfektionsmittel bereitzustellen. Vor der Nutzung von Bällen oder Geräten ist die Desinfektion der Hände und des betreffenden Geräts verpflichtend.

#### **§ 6 Nutzung von Umkleidekabinen**

- (1) Die Nutzung der Umkleidekabinen und Duschen im Universitätssportzentrum Rosenhain ist nicht möglich. Die StudienwerberInnen müssen bereits in Sportkleidung zur Zulassungsprüfung erscheinen.
- (2) Beim Schwimmtest im Unionbad stehen vor dem Test keine Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung. Die StudienwerberInnen müssen in Badebekleidung (unter dem Alltagsgewand) erscheinen. Nach dem Schwimmen können die StudienwerberInnen einzeln zu den Umkleidekabinen gehen um sich umzuziehen. Es dürfen sich maximal zwei StudienwerberInnen gleichzeitig in einer Umkleidekabine aufhalten. Die Benützung der Duschen ist nicht möglich.

#### **§ 7 Prüfungsteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19-Schutzvorschriften**

- (1) StudienwerberInnen, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in (Heim-)Quarantäne befinden müssen, sind nicht berechtigt, an der Zulassungsprüfung teilzunehmen.
- (2) Erfolgt eine Fiebermessung vor dem Betreten des Prüfungsgeländes, so ist eine Teilnahme an der Zulassungsprüfung nicht erlaubt, wenn – nach den anzuwendenden medizinischen Kriterien – Fieber festgestellt wird und auch bei der nachfolgenden Überprüfung durch einen Arzt/eine Ärztin eine typische COVID-19 Symptomatik (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruchs-

und Geschmacksstörungen) bestätigt wird. StudienwerberInnen mit typischer COVID-19 Symptomatik sind nicht berechtigt, an der Zulassungsprüfung teilzunehmen und/oder das Prüfungsgelände zu betreten. Auf eine entsprechende Protokollierung ist besonders zu achten.

- (3) Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten. StudienwerberInnen, die durch die Nichteinhaltung der COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtspersonen verwarnet und/oder bei gravierenden oder mehrfachen Verstößen von der weiteren Teilnahme an der Zulassungsprüfung auch ohne vorherige Verwarnung sofort ausgeschlossen werden.

### **§ 9 Informationspflicht**

- (1) Die StudienwerberInnen werden auf der Website des Instituts für Bewegungswissenschaften, Sport und Gesundheit über die gemäß dieser Festlegung des Rektorats einzuhaltenden COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen informiert. Insbesondere ist auf der Website ein Ablaufplan zu veröffentlichen, durch den sichergestellt wird, dass sich nur so viele Personen auf dem Prüfungsgelände aufhalten, dass es zu keiner Gruppenbildung kommt und der Mindestabstand zwischen den Personen jederzeit eingehalten werden kann. Auch während der Prüfungsdurchführung werden Hinweise zu den Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen gegeben.
- (2) StudienwerberInnen haben die Pflicht sich über etwaige weitergehende Beschränkungen für die Teilnahme an der Zulassungsprüfung durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Graz mit Gültigkeit für den Prüfungstag tagesaktuell auf der Homepage der Universität Graz zu informieren.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Graz in Kraft und mit 30.09.2021 außer Kraft.

Der Rektor:  
Polaschek